MITTEILUNGSBLATT

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 19. November 2001

8. Stück

135. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Slawistik

135. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Slawistik

Mitglieder

- § 1. (1) Der Gesamtstudienkommission Slawistik gehören je Universität, an welcher eine Studienkommission für Slawistik eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Studierende gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.
- (2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission aus ihren Mitgliedern.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Instituten für Slawistik eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

- § 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der/dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Vizestudiendekanninen und Vizestudiendekane der Fakultäten und auch die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister sind über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.
- (3) Die/der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (4) Die/der Vorsitzende muss Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.
- (5) Die Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 4. (1) Die/der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher zu ergehen.

- (2) Die/der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.
- (3) Die Sitzungen sind möglichst nach dem Rotationsprinzip an den jeweiligen Universitätsorten abzuhalten.

Tagesordnung

§ 5. Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben. Die Erweiterung der Tagesordnung ist auch noch bei der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

- § 6. (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (4) Die/der Vorsitzende moderiert Wortmeldungen und Wechselrede und lässt nach der Debatte über die Anträge abstimmen.
- (5) Vor der Abstimmung wiederholt die/der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- (7) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

- § 7. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die/der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn es mindestens sechs Mitglieder verlangen und die Einberufung zu einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.
- (2) Der Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Für die Annahme eines Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax oder e-mail) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg ist den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der/des Vorsitzenden

- § 8. (1) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und welche auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.
- (2) Die/der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

- § 9. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin/zum Schriftführer ist ein Mitglied seitens des/der Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung zu bestellen.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen in § 1 (1) genannten Personen zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein Einspruch erfolgt. Einsprüche gegen das Protokoll werden in der nächsten Sitzung behandelt.
- (3) Das genehmigte Protokoll wird umgehend den in § 3 (2) genannten Personen zur Kenntnis gebracht.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 10. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 11. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wien folgenden Tag in Kraft.

November 2001

Mag. Dr. Wolfgang Stadler

Vorsitzender der Gesamtösterreichischen Studienkommission Slawistik